

Häusern ab und brachte alsdann das gewonnene Mehl bei der nächsten Anfuhr retour, wenn dies nicht sein Schwager Martin Wanger bewerkstelligte. Nach dem Ableben des Schenk ging der Betrieb ein. Am 24. April 1922²² legten die Schenk'schen Erben, Hildegard Schenk und der erwähnte Schwager, das Eigentumsrecht an der Liegenschaft im Sinne der getroffenen Vereinbarung, also nur noch um der Form Genüge zu tun, an die Gemeinde Eschen zurück. Die Sägewerkgenossenschaft Schaan erwarb, wie aus dem nachstehend zum Abdrucke gelangenden Zeitungsartikel vom Jahre 1919 hervorgeht, schon längst früher die Wasserkraft, mit der vormals die Schenk'sche Mühle und Säge betrieben wurde. Im erwähnten Aufsatz²³ kommt kaum verhüllt die Sorge um die Unterländer Wasserversorgung zum Ausdruck. Die diesbezügliche Pressenotiz lautet wie folgt:

« A u f g e w a c h t ! Unterland (Einges.)

Bekanntlich erwarb die Sägewerkgenossenschaft Schaan von der Gemeinde Eschen laut Vertrag vom Feb. 1918 die Wasserkraft vom früheren Betrieb der Schenk'schen Mühle und Säge in Nendeln «Kleinlochbach» beim Plankner Tobel. Man begrüßte das Unternehmen, welches die Erbauung eines Sägewerkes beim Bahnhof in Nendeln bezweckt, denn das Unterland hat einen fühlbaren Mangel an einer Säge. Ruggell liegt für die anderen Gemeinden zu entfernt und bei der alten Falle der Gemeinde Mauren in Schaanwald kann man Monate- und Jahrelang auf ein Stück Holz warten.

Nun aber drängen sich jedem tiefer Denkenden unwillkürlich andere Gedanken auf.

Dem Unterland mangelt eine Wasserversorgung. An gutem Trinkwasser fehlt es allorts; ohne Erbauung einer Hydrantenanlage ist wiederum auch die Gründung einer Landesassekuranz ein Ding der Unmöglichkeit, denn wenn derzeit ein grösserer Brand ausbricht, so können wir mit unseren erbärmlichen Pfüten und Spritzen nur Zeuge des Elendes sein.

Die Gemeinde Eschen vergibt aber mit dem Sägewerk geschlossenen Verträge die einzig zur Wasserversorgung in Betracht kommenden Quellen und schafft durch diesen Vertrag entweder eine Unmöglichkeit zur Verwirklichung der Wasserversorgung, wenigstens aber eine teure Ablöspflicht eines kostspielig erstellten neuen Sägewerkes.

Zudem lässt sich ja ein Sägewerk mit elektr. Betrieb heute allorts einrichten und kann dahin, wenn dieses einzige Wasser für eine Versorgung des Unterlandes reserviert bleibt, das Sägewerk immer noch erbaut werden.

22 Grundbuch.

23 Vgl. «Liechtenst. Volksblatt» Nr. 53, 1919.